

Reglement Juristische Kommission

Genehmigt am 21.11.2014

1. Präambel

Eine juristische Kommission ist direkt dem Vorstand angegliedert.

2. Zusammensetzung

Die juristische Kommission setzt sich aus 3 bis 10 Mitgliedern zusammen, die aus den verschiedenen Sprachregionen der Schweiz ausgewählt und direkt vom Vorstand ernannt werden.

Der Präsident wird unter den Mitgliedern vom Vorstand bestimmt.

Das Mandat jedes Mitglieds der juristischen Kommission ist zeitlich unbeschränkt. Es ist jederzeit auf Ende eines Monats kündbar, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.

Die Mitglieder der juristischen Kommission müssen einen Master-Abschluss in Rechtswissenschaften besitzen und das Ausüben von Judo oder Ju-Jitsu nachweisen können.

3. Rolle

Die juristische Kommission ist eine konsultative Kommission, die dem Präsidenten und dem Vorstand des SJV zur Verfügung steht.

Ihre Mitglieder können nur im Auftrag des Präsidenten und/oder des Vorstands handeln.

Ihre Aufgabe besteht insbesondere darin:

- dem Präsidenten und dem Vorstand Rechtsberatung zu erteilen
- die Übereinstimmung der Statuten und Reglemente des SJV mit den nationalen (SOC, SO usw.) und internationalen (EJU, IJF, JJIF usw.) reglementarischen Bestimmungen zu beachten
- die Übereinstimmung der Reglemente des SJV mit dessen Statuten zu beachten
- die Übersetzungen der Statuten, Weisungen und Reglemente des SJV auszuführen respektive zu kontrollieren
- Aufnahme gesuche für die Mitgliedschaft im SJV zu prüfen und dem Vorstand eine Empfehlung zu unterbreiten (Art. 2 der Statuten)
- Stellungnahmen zu Entwürfen betreffend Statuten- und Reglementänderungen abzugeben
- juristische Schritte im Auftrag des SJV einzuleiten

- juristische Untersuchungen zu Fragen, die möglicherweise die Interessen des SJV betreffen, durchzuführen
- das Erledigen aller anderen Aufgaben juristischer Natur, die ihr vom Präsidenten und/oder dem Vorstand des SJV zugewiesen werden.

4. Vertraulichkeit

Die Arbeit der juristischen Kommission ist vertraulich.

5. Entschädigung

Die Mitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus und werden gemäss dem jeweils gültigen Spesen- und Entschädigungsreglement des SJV entschädigt.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand SJV am 21.11.2014 genehmigt und per 21.11.2014 in Kraft gesetzt.